

BGer 5A_1036/2015 vom 6. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1036_2015

FR: TF 5A_1036/2015 du 6 janvier 2016

IT: TF 5A_1036/2015 del 6 gennaio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_1036/2015

Urteil vom 6. Januar 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft,

vertreten durch das Schweizerische Bundesgericht,

Beschwerdegegnerin,

Betreibungsamt U. _____.

Gegenstand

Abrechnung der Einkommenspfändung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss und das Urteil vom 17. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss und das Urteil vom 17. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde in einem Verfahren gegen die Anzeige der Abrechnung einer

Einkommenspfändung in einer Betreuung für bundesgerichtliche Kosten von Fr. 600.--
nebst Zins und Kosten) u.a. Beschwerden des Beschwerdeführers gegen zwei
Zirkulationsbeschlüsse der unteren Aufsichtsbehörde (einerseits betreffend
Nachfristansetzung zur Verbesserung einer weitschweifigen und ungebührlichen
Beschwerde sowie Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung und
Abweisung eines Ausstandsbegehrens, andererseits betreffend Verfahrensabschreibung
mangels Verbesserung) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist,

in Erwägung,

dass das Obergericht im Wesentlichen erwog, hinsichtlich der Nachfristansetzung zur
Verbesserung lege der Beschwerdeführer keinen nicht leicht wiedergutzumachenden
Nachteil als Voraussetzung für die Anfechtung des prozessleitenden Beschlusses dar, zu
Recht habe die Vorinstanz das Verfahren nach unterbliebener Verbesserung
androhungsgemäss abgeschlossen, ebenso wenig zu beanstanden sei die vorinstanzliche
Verneinung der Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für den
prozesserfahrenen Beschwerdeführer, schliesslich nenne dieser keine Gründe, welche den
Ausstand des erstinstanzlichen Richters rechtfertigen könnten,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der
Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des
Beschlusses und Urteils des Obergerichts vom 17. Dezember 2015 hinausgehen,

dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu
enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die
Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind
(Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand
der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E.
3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend
auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen
aufzeigt, inwiefern der Beschluss und das Urteil des Obergerichts vom 17. Dezember 2015
rechts- oder verfassungswidrig sein sollen,

dass der Beschwerdeführer ausserdem allein zum Zweck der Verzögerung der
Zwangsvollstreckung und damit missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG),

dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung
enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1
lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist,

dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die
unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) nicht gewährt werden kann (

Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen,

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt U._____ und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. Januar 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.